

ErnteDankMarkt

rings um die Martinskirche in Seelze



Teilnahmebedingungen

Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Martin Seelze



Veranstalter:

Der Verein „HGS Handel und Gewerbe in Seelze e.V.“ ist Veranstalter des ersten ErnteDankMarktes in Seelze.

Ort der Ausstellung:

Die Ausstellung findet im Zentrum des Stadtteils Seelze, rings um und in der Martinskirche statt.

Zulassung:

Eine Zulassung zum ErnteDankMarkt erfolgt mittels Anmeldebestätigung durch den Veranstalter. Die angebotenen Produkte müssen selbst hergestellt sein. Wiederverkäufer sind nicht zugelassen. Über die Teilnahme entscheidet eigenverantwortlich der Veranstalter. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Standverteilung:

Die Standplatzverteilung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden – soweit möglich – berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden.

Ablauf - Aufbau / Abbau:

Der Standaufbau ist am Veranstaltungstag ab 8.00 Uhr möglich und muss bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Stände müssen selbst mitgebracht und aufgebaut werden. Ein Stromanschluss ist gegen Entgelt nur im Innenbereich möglich (siehe Anmeldung). Die Verkaufsstände sind geschmackvoll zu gestalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand gut sichtbar die vollständige Anschrift des Standinhabers anzubringen. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Objekte unterliegen der Preisauszeichnungspflicht.

Die Lieferfahrzeuge parken auf dem anliegenden Festplatz.

Der Standabbau bzw. das Zusammenpacken der Ware beginnt erst nach 19.00 Uhr. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz nach Abbau sauber zu hinterlassen.

Standmiete:

Die Standgebühren von 10,- Euro/lfd. Meter sind für alle Stände gleich. Die Größenwahl des Standes und die Anmeldung eines Stromanschlusses (nur im Innenbereich) ist seitens des Ausstellers verbindlich. Der Standbetreiber erhält auf Wunsch nach Zahlungseingang eine Rechnung.

Gastronomie:

Die gastronomische Versorgung erfolgt durch den Veranstalter.

Haftung:

Die Haftung für Stand und Ware übernimmt jeder Aussteller selbst. Ebenso haftet er für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag tätige Personen verursacht werden. Er stellt den Veranstalter insoweit von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dritten geltend gemacht werden können, frei. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die am Stand und Ausstellungsgut entstehen können, es sei denn der Schaden wird durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit oder den Ausstellungsort zu verändern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

Schutz / Versicherung:

Für Schutz und Versicherung von Stand und Objekten vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit oder den Ausstellungsort zu verändern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

Maßnahmen bei staatlich angeordneter Schutzmaßnahme:

Muss die Veranstaltung aufgrund staatlicher Schutzvorschriften wie z.B. bei Corona abgesagt werden, entfällt die Veranstaltung. Die Standgebühr wird nicht zurückgezahlt.

Hausrecht:

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Sollten Beobachtungen gemacht werden, die Hinweise in Richtung Diebstahl, Beschädigung und dergleichen ergeben, wird um umgehende Benachrichtigung der Ausstellungsleitung gebeten.

Öffentlichkeitsarbeit:

Der Veranstalter übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und wird in geeigneter Weise Werbung für die Ausstellung betreiben. Vom Standbetreiber ist deshalb der Anmeldung eine kurze Beschreibung der Präsentation beizufügen.

Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Hannover.

Schlussbestimmungen:

Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsbogens werden die Teilnahmebedingungen des Veranstalters verbindlich anerkannt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft. Vereinbarungen, die von den Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.